

**Studienordnung
für den Teilstudiengang Japanische Sprache im Nebenfach
des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
für Studierende mit dem Magister-Haupt- oder Nebenfach Japanwissenschaften
für den Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2002**

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziel und Inhalt des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studienvoraussetzungen
 - 2. Abschnitt: Organisation des Studiums
 - § 5 Studiendauer
 - § 6 Umfang und Aufbau des Studiums
 - § 7 Leistungsnachweise
 - § 8 Studienfachberatung
 - 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
 - § 9 Übergangsbestimmungen
 - § 10 Inkrafttreten
- Anlage: Beispielstundenplan

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) in der Fassung vom ... (StAnz. Nr. ... S. ...) - Magisterprüfungsordnung - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Nebenfachstudiums für den Studiengang "Japanische Sprache" mit dem Abschluss "Magister Artium/Magistra Artium" (M.A.).

(2) Alle in der Studienordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

§ 2 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Nebenfach „Japanische Sprache“ kann nur in Verbindung mit dem Magister-Haupt- oder Nebenfach „Japanwissenschaften“ studiert werden. Vermittelt werden praktische und theoretische Kenntnisse der japanischen Sprache, die den Studierenden die wissenschaftliche Auswertung japanischsprachigen Materials, die Beschäftigung mit linguistischen Spezifika einzelner Wissenschaftssprachen innerhalb der japanischen Sprache sowie die weitere wissenschaftliche oder berufliche Beschäftigung mit der japanischen Sprache ermöglichen. Im Mittelpunkt des Nebenfachs stehen das praktische Erlernen der japanischen Gegenwartssprache, die Vermittlung fundierter pragmatischer und linguistischer Kenntnisse über die japanische Sprache sowie die Vermittlung methodisch-linguistischer Merkmale der Fachsprache des im Hauptfach gewählten Schwerpunkts. Ein Japan-Aufenthalt von etwa einem Jahr wird nachdrücklich empfohlen und sollte möglichst unmittelbar nach der Zwischenprüfung erfolgen.

(2) Studienziele sind

- die intensive Ausbildung rezeptiver und produktiver Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen),
- die Fähigkeit, japanisches Material, das für den im Hauptfach gewählten Schwerpunkt relevant ist, wissenschaftlich auszuwerten, sowie
- die Fähigkeit, sich mit linguistischen Merkmalen und methodischen Aspekten einzelner japanischer Wissenschaftssprachen auseinander zu setzen.

(3) Der Studiengang umfasst eine für alle Studierenden verbindliche Grundausbildung in der japanischen Gegenwartssprache (Grundstudium). Er umfasst weiterhin ein spezialisiertes Sprachstudium je nach dem im Hauptfach gewählten Schwerpunkt und die Beschäftigung mit linguistischen Merkmalen und methodischen Aspekten einzelner japanischer Wissenschaftssprachen im Rahmen eines Seminars (Hauptstudium).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Das Studium setzt die Fähigkeit der Studierenden voraus, Fachliteratur in der modernen Wissenschaftssprache Englisch ohne Einschränkung zu benutzen. Die Sprachkenntnisse müssen bei Studienbeginn vorhanden sein; der Nachweis ist Voraussetzung für die Immatrikulation (s. § 26 Abs. 3 HHG). Die Sprachkenntnisse gelten in der Regel als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind; alternative Nachweise nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 2, Abschnitt I Nr. 4 der Magisterprüfungsordnung sind möglich. Kenntnisse der japanischen Sprache werden nicht vorausgesetzt.

2. Abschnitt: Organisation des Studiums

§ 5 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Der Fachbereich stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass sich Studierende, die bei Studienbeginn über die Kenntnisse gem. § 4 verfügen, nach vier Semestern zur Zwischenprüfung melden oder gem. § 4 Abs. 1 Magisterprüfungsordnung das Grundstudium ohne Zwischenprüfung und nach weiteren fünf Semestern das Studium mit der Magisterprüfung abschließen können. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 6 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt.

§ 6 Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium im Umfang von 40 SWS umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 36 SWS), und Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 4 SWS. Die Lehrveranstaltungen des Studiums nach freier Wahl können im Grund- oder im Hauptstudium besucht werden; der Besuch der Veranstaltungen gem. Abs. 2 wird im Grundstudium empfohlen.

(2) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die praktische Beherrschung der japanischen Gegenwartssprache (Grund- und Mittelstufe) einzuführen und fundierte pragmatische und linguistische Kenntnisse zu vermitteln. Es umfasst die Gesamt-Lehrveranstaltungen "Japanisch I" bis "Japanisch IV" sowie ein Proseminar im Umfang von 28 SWS (Pflichtveranstaltungen). Dabei gestaltet sich der Ablauf im einzelnen wie folgt:

Japanisch I: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden vier Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: einfache Grundmuster der japanischen Sprache,
- Schrift: Einführung der Silbenschriftalphabete *hiragana* und *katakana* sowie Einführung in die sinojapanischen Zeichen, Einführung in die Lernmethodik,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch,
- Ausdrucksübungen: praktische Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse;

8 SWS.

Die Teilnahme an dem zusätzlich angebotenen Kurs "Situationsübungen" wird den Studierenden empfohlen, da dieser Kurs insbesondere der praktischen Erweiterung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dient.

Japanisch II: : Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden vier Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: Grundmuster der japanischen Sprache, Einführung in die Morphologie,
- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch,
- Ausdrucksübungen: praktische Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse; 8 SWS.

Die Teilnahme an dem zusätzlich angebotenen Kurs "Situationsübungen" wird den Studierenden empfohlen, da dieser Kurs insbesondere der praktischen Erweiterung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dient.

Japanisch III: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden drei Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Grammatik: Morphologie, Einführung neu vorkommender Funktionsgefüge,
- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch; 6 SWS.

Die Teilnahme an der zusätzlichen Veranstaltung "Ausdrucksübungen" zur praktischen Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse sowie an der zusätzlichen Veranstaltung "Konversation I" zum Ausbau der mündlichen Fertigkeiten (Studium nach freier Wahl) wird empfohlen.

Japanisch IV: Gesamt-Lehrveranstaltung mit folgenden zwei Teilbereichen im Umfang von jeweils zwei SWS

- Schrift: Fortführung des Studiums der sinojapanischen Zeichen,
- Lektüre: Textbearbeitung in dem verwendeten Lehrbuch; 4 SWS.

Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen; 2 SWS.

Zusätzlich zu der Gesamt-Lehrveranstaltung Japanisch IV und dem vorgenannten Proseminar wird die Teilnahme an der zusätzlichen Veranstaltung "Ausdrucksübungen" zur praktischen Vertiefung der in den anderen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse sowie an der zusätzlichen Veranstaltung "Konversation II" zum Ausbau der mündlichen Fertigkeiten (Studium nach freier Wahl) empfohlen.

Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 2 SWS.
Die Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden. Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen entsprechend den vorgenannten Empfehlungen.

Σ 30 SWS

(3) Die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch II“ setzt den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch I“ voraus, die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch III“ den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch II“, und die Teilnahme an den Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch IV“ und dem Proseminar gem. Abs. 3 den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch III“

(vergl. § 7 Abs. 2). Der Veranstaltungsleiter kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn ein Studierender die entsprechende sprachliche Qualifikation in geeigneter Weise nachweist.

(4) Das Hauptstudium baut auf die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse auf und vertieft und erweitert diese. Erforderlich sind als

Pflichtveranstaltung ¹⁾

- ein Seminar zu einer japanischen Wissenschaftssprache. Das Seminar sollte sich möglichst mit der Fachsprache des Schwerpunkts beschäftigen, den die Studierenden im Hauptfach gewählt haben 2 SWS,

und als Wahlpflichtveranstaltungen ¹⁾

- drei Übungen zur japanischen Sprache im Umfang von je zwei SWS (z. B. Einführung in die ältere Schriftsprache (*bungo*), Zeitungslektüre, mündliche Kommunikationsübung, Projektarbeit, fachsprachliche Übersetzungsübung) 6 SWS.

Das Hauptstudium umfasst weiterhin Veranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl im Umfang von 2 SWS.

Die Veranstaltungen können auch im Grundstudium besucht werden. Empfohlen wird der Besuch von Veranstaltungen entsprechend den Empfehlungen zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Σ 10 SWS

(5) Zum Studium gehört, dass Studierende sich auch unabhängig von Lehrveranstaltungen selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise für das Grundstudium gem. Abs. 2 und für das Hauptstudium gem. Abs. 3 nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 erteilt.

(2) Im Grundstudium ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis für die Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch I“, „Japanisch II“ und „Japanisch III“, sowie für das Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen zu erwerben. Die Leistungsnachweise für die Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch II“ und „Japanisch III“ sowie für das Proseminar gem. Satz 1 sind bei der Meldung für die Zwischenprüfung vorzulegen. Wird im Nebenfach gem. §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Leistungsnachweise Voraussetzung für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht. Der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch I“ ist gem. § 6 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Gesamt-Lehrveranstaltung „Japanisch II“.

¹⁾ Der Inhalt der im Hauptstudium zu absolvierenden Veranstaltungen kann nur exemplarisch wiedergegeben werden.

(3) Im Hauptstudium sind zwei benotete Leistungsnachweise zu erwerben. Einer dieser Leistungsnachweise ist in einem Seminar zu einer japanischen Wissenschaftssprache zu erbringen, der andere in einer Übung aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums gem. § 6 Abs. 4. Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme sind neben einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit, die eine angemessene Vorbereitung voraussetzt, zusätzlich folgende, mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Leistungskontrollen; ihre Art, Umfang und Zahl müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Veranstaltungsleiter bekannt gegeben werden:

Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Gesamt-Lehrveranstaltungen „Japanisch I“, „Japanisch II“, „Japanisch III“ und „Japanisch IV“ sind eine Klausur oder eine mündliche Prüfung in jedem der Teilbereiche der Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2.

Voraussetzung für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar ist die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einer Übung sind eine Klausur oder eine mündliche Prüfung.

Voraussetzungen für den Nachweis erfolgreicher Teilnahme an dem Seminar sind

- a) ein mündliches Referat,
- b) die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit.

Macht ein Studierender glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Leistungskontrollen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, Leistungskontrollen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungskontrollen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Wird eine Leistungskontrolle nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden, ansonsten ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Soweit eine Leistungskontrolle in einem der gem. § 6 Abs. 2 bezeichneten Teilbereichen der Gesamt-Lehrveranstaltungen Japanisch I, II, III oder IV auch im wiederholten Fall nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird, ist nur der entsprechende Teilbereich der Gesamt-Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die gesamte Lehrveranstaltung bzw. der entsprechende Teilbereich einer Gesamt-Lehrveranstaltung ist auch dann zu wiederholen, wenn trotz einer rechtzeitigen Mahnung der Veranstaltungsleitung die erforderliche regelmäßige Mitarbeit und die angemessene Vorbereitung auf die Veranstaltung unzureichend bleibt.

(6) Zur Feststellung einer regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. an einem Teilbereich einer Gesamt-Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2 können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden. Regelmäßig teilgenommen hat, wer im Semester nicht mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung bzw. eines Teilbereichs einer Gesamt-Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt hat (ausgenommen Blockveranstaltungen). Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester ausgeglichen werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltung im selben Semester nachzuholen.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung gibt Auskunft über das allgemeine Lehrangebot innerhalb der „Japanwissenschaften“, über weitere japanbezogene Lehrveranstaltungen und über sinnvolle Fächerkombinationen. Die Studienfachberatung wird von den Lehrenden im Studiengang „Japanische Sprache“ durchgeführt. Der Studienfachberatung kommt im Studiengang „Japanische Sprache“ wegen des hohen Anteils des Selbststudiums und der studienbegleitenden Leistungskontrolle eine wesentliche Funktion zu. Den Studierenden wird daher dringend empfohlen, die Studienfachberatung vor Beginn des Studiums, vor Eintritt in das Hauptstudium sowie bei besonderen Fragen, die die Studienplanung betreffen, in Anspruch zu nehmen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der ersten Änderung der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 vom .. (StAnz. ...) beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt für das Fach Japanische Sprache immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Beispielstudienplan (Tabellarischer Stundenplan)

Grundstudium

1. Semester

Jap. I: Grammatik Grundmuster I 2 SWS	Jap. I: Lektüre 2 SWS	Jap. I: Schrift 2 SWS	Jap. I: Ausdrucks- übungen 2 SWS	Jap. I: Situations- übungen * 2 SWS
---	--------------------------	--------------------------	--	---

2. Semester

Jap.II:Grammatik Grundmuster II 2 SWS	Jap.II: Lektüre 2 SWS	Jap.II: Schrift 2 SWS	Jap.II:Ausdrucks- übungen 2 SWS	Jap.II: Situations- übungen * 2 SWS
---	--------------------------	--------------------------	---------------------------------------	---

3. Semester

Jap.III:Gramma- tik: Morphologie 2 SWS	Jap.III: Lektüre 2 SWS	Jap.III: Schrift 2 SWS	Jap.III:Ausdrucks- übungen * 2 SWS	Konversation 2 SWS *
--	---------------------------	---------------------------	--	-------------------------

4. Semester

Proseminar 2 SWS	Jap.IV: Lektüre 2 SWS	Jap.IV: Schrift 2 SWS	Ausdrucks- übungen * 2 SWS	Konversation * 2 SWS
---------------------	--------------------------	--------------------------	----------------------------------	-------------------------

* Empfohlene Veranstaltungen

Umfang der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums: 28 SWS. Dabei entfallen auf den Pflichtbereich in den ersten beiden Semestern jeweils acht SWS, im dritten und vierten jeweils sechs SWS. Darüber hinaus werden die Veranstaltungen „Situationsübungen“ (1./2. Semester) sowie „Ausdrucksübungen“ (3./4. Semester) und „Konversation“ I und II (3./4. Semester) angeboten, deren Besuch den Studierenden empfohlen wird.

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl des Grundstudiums: zwei SWS; diese können auch im Rahmen des Hauptstudiums besucht werden. Empfohlen werden die vorgenannten empfohlenen zusätzlichen Veranstaltungen.

ggf. Zwischenprüfung

Hauptstudium

5. Semester

Zeitungslektüre 2 SWS

6. Semester

Fachsprachliche Übersetzung 2 SWS

7. Semester

Seminar zu einer
japanischen Wissen-
schaftssprache 2 SWS

8. Semester

Projekt
2 SWS

Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums: acht SWS. In welchem Semester die Veranstaltungen absolviert werden und welche Veranstaltungen besucht werden, richtet sich zum einen nach dem Lehrangebot des Japan-Zentrums, zum anderen nach dem von den Studierenden gewählten Schwerpunkt. Die o.g. Veranstaltungen bilden – bis auf das Seminar – nach den vorgenannten Kriterien wählbare Elemente. Je nach Hauptfachschwerpunkt der Studierenden sind auch andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Japan-Zentrums für das Hauptstudium im Nebenfach „Japanische Sprache“ wählbar (z.B. *bungo*).

Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums nach freier Wahl des Hauptstudiums: zwei SWS; diese können auch im Rahmen des Grundstudiums besucht werden. Empfohlen werden die im Grundstudium empfohlenen zusätzlichen Veranstaltungen.

Magisterprüfung

